

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 142

35. Jahrgang

4. Juni 1992

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Kommission	
92/C 142/01	ECU.....	1
92/C 142/02	Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen	2
92/C 142/03	Staatliche Beihilfen — 162/92 — Belgien	3
92/C 142/04	Mitteilung an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der vom Textil- und Bekleidungssektor stark abhängigen Regionen	5
	Gerichtshof	
	GERICHTSHOF	
92/C 142/05	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 7. Mai 1992 in den verbundenen Rechtssachen C-251/90 und C-252/90 (Vorabentscheidungsersuchen des Sheriff Court of Grampian, Highland and Islands, Elgin): Procurator Fiscal gegen Kenneth Gordon Wood und James Cowie (<i>Fischerei — Lizenzen — Voraussetzungen</i>)	7
92/C 142/06	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 7. Mai 1992 in den verbundenen Rechtssachen C-258/90 und C-259/90: Pesquerias De Bermeo SA und Naviera Laida SA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>Fischerei — Vorhaben im Rahmen der Versuchsfischereikampagne — Entscheidung der Kommission, daß das Vorhaben nicht die Voraussetzungen für die Gewährung eines Gemeinschaftszuschusses nach der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates erfüllt</i>)	7

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
92/C 142/07	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 7. Mai 1992 in der Rechtssache C-347/90 (Vorabentscheidungsersuchen der Pretura Milano): Aldo Bozzi gegen Cassa Nazionale di Previdenza ed Assistenza a favore degli avvocati e dei „procuratori legali“ (<i>Auslegung von Artikel 33 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie</i>)	8
92/C 142/08	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 7. Mai 1992 in der Rechtssache C-70/91 P: Rat der Europäischen Gemeinschaften gegen Anita Brems (<i>Beamte — Begriff des unterhaltsberechtigten Kindes — Gleichzustellende Personen — Kind des Beamten — Rechtswidrigkeit der allgemeinen Durchführungsbestimmungen</i>)	8
92/C 142/09	Rechtssache C-123/92: Klage der Lezzi Pietro & Co. Srl gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 16. April 1992	9
92/C 142/10	Rechtssache C-124/92: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des High Court of Justice, Queen's Bench Division, Commercial Court, vom 24. Februar 1992 in dem Rechtsstreit 1. An Bord Baine Co-operative Limited und 2. Compagnie Inter-Agra SA gegen Intervention Board for Agricultural Produce	9
92/C 142/11	Rechtssache C-125/92: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Cour d'appel Chambéry (Sozialkammer) vom 17. März 1992 in dem Rechtsstreit Mulox IBC Limited gegen Hendrick Geels	10
92/C 142/12	Rechtssache C-128/92: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des High Court of Justice, Queen's Bench Division, Commercial Court, vom 25. Februar 1992 in dem Rechtsstreit H. J. Banks & Company Limited gegen British Coal Corporation	10
92/C 142/13	Rechtssache C-130/92: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt von der Corte Suprema di Cassazione (Zivilkammer I) in dem bei ihr anhängigen Rechtsstreit O. T. O. Spa gegen Finanzministerium	11
92/C 142/14	Rechtssache C-132/92: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Court of Appeal vom 14. Oktober 1991 in dem Rechtsstreit F. M. Roberts gegen Birds Eye Walls Ltd	11
92/C 142/15	Streichung der Rechtssache C-229/91 P	12
	GERICHT ERSTER INSTANZ	
92/C 142/16	Rechtssache T-29/92: Klage der Vereniging van Samenwerkende Prijsregelende Organisaties in de Bouwnijverheid u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 13. April 1992	12
92/C 142/17	Rechtssache T-31/92: Klage des Francis Wattiau gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 22. April 1992	13

II Vorbereitende Rechtsakte

.....

III *Bekanntmachungen***Kommission**

92/C 142/18	Programm über Internationale Zusammenarbeit bei der Beurteilung der Folgen des Unfalls im Kernkraftwerk Tschernobyl — Aufruf zur Beteiligung	15
92/C 142/19	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.222 — Mannesmann/Hoesch)	17
92/C 142/20	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.221 — ABB/BREL)	18
92/C 142/21	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.224 — Volvo/LEX)	18

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

3. Juni 1992

(92/C 142/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	42,2390	US-Dollar	1,27629
Dänische Krone	7,92771	Kanadischer Dollar	1,53309
Deutsche Mark	2,05228	Japanischer Yen	162,983
Griechische Drachme	246,478	Schweizer Franken	1,87296
Spanische Peseta	128,325	Norwegische Krone	8,01386
Französischer Franken	6,91114	Schwedische Krone	7,40060
Irisches Pfund	0,769084	Finnmark	5,58379
Italienische Lira	1550,06	Österreichischer Schilling	14,4426
Holländischer Gulden	2,31163	Isländische Krone	73,9230
Portugiesischer Escudo	170,360	Australischer Dollar	1,67603
Pfund Sterling	0,701839	Neuseeländischer Dollar	2,37450

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen (*)

(92/C 142/02)

(festgesetzt am 2. Juni 1992 in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87)

Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	Handelsplätze	ECU je % Vol/hl
R I		A I	
Heraklion	keine Notierungen	Athen	keine Notierungen
Patras	keine Notierungen	Heraklion	keine Notierungen
Requena	1,964	Patras	keine Notierungen
Reus	keine Notierungen	Alcázar de San Juan	keine Notierungen
Villafranca del Bierzo	keine Notierungen (*)	Almendralejo	keine Notierungen
Bastia	2,879	Medina del Campo	keine Notierungen (*)
Béziers	3,043	Ribadavia	keine Notierungen
Montpellier	2,989	Vilafranca del Penedés	keine Notierungen
Narbonne	3,166	Villar del Arzobispo	keine Notierungen (*)
Nîmes	3,002	Villarrobledo	keine Notierungen (*)
Perpignan	keine Notierungen	Bordeaux	keine Notierungen
Asti	keine Notierungen	Nantes	keine Notierungen
Firenze	2,214	Bari	2,299
Lecce	keine Notierungen	Cagliari	keine Notierungen
Pescara	keine Notierungen	Chieti	keine Notierungen (*)
Reggio Emilia	keine Notierungen	Ravenna (Lugo, Faenza)	2,725
Treviso	2,753	Trapani (Alcamo)	2,498
Verona (für die dort erzeugten Weine)	keine Notierungen	Treviso	2,753
Repräsentativpreis	3,022	Repräsentativpreis	2,592
R II			
Heraklion	keine Notierungen		ECU/hl
Patras	keine Notierungen		
Calatayud	keine Notierungen	A II	
Falset	keine Notierungen	Rheinpfalz (Oberhaardt)	42,97
Jumilla	keine Notierungen (*)	Rheinhessen (Hügelland)	44,92
Navalcarnero	keine Notierungen (*)	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen (*)
Requena	keine Notierungen	Repräsentativpreis	43,933
Toro	keine Notierungen (*)		
Villena	keine Notierungen (*)	A III	
Bastia	2,672	Mosel-Rheingau	keine Notierungen
Brignoles	keine Notierungen	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen (*)
Bari	2,299	Repräsentativpreis	keine Notierungen
Barletta	2,299		
Cagliari	keine Notierungen		
Lecce	keine Notierungen		
Taranto	keine Notierungen		
Repräsentativpreis	2,486		
	ECU/hl		
R III			
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen		

(*) Seit dem 1. September 1991 werden die spanischen Weinpreisnotierungen unter Berücksichtigung eines Koeffizienten von 1,07 berechnet; dieser Koeffizient entspricht der Beziehung zwischen den Orientierungspreisen in der Gemeinschaft und in Spanien nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 481/86 vom 25. Februar 1986.

(*) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

STAATLICHE BEIHILFEN

162/92

Belgien

(92/C 142/03)

(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 des Vertrages an die Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten betreffend einen Königlichen Erlaß zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 31. Juli 1989 über die Einführung von Pflichtabgaben zur Förderung des Absatzes der Erzeugnisse der im Rahmen von ONDAH gegründeten Beratungsgruppe „Geflügelwirtschaft und Kleintierhaltung“ (belgisches Amtsblatt vom 24. 8. 1989, S. 14616)

Die Kommission hat die belgische Regierung mit dem nachstehenden Schreiben darüber in Kenntnis gesetzt, daß sie das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 eingeleitet hat:

„1. Mit dem am 21. Februar 1992 eingetragenen Schreiben vom 19. Februar 1992 hat die Ständige Vertretung Belgiens bei der Europäischen Gemeinschaft der Kommission das in Betreff genannte Vorhaben mitgeteilt.

2. Diese Mitteilung betrifft eine Vorlage für einen Königlichen Erlaß zur Änderung des genannten Königlichen Erlasses vom 31. Juli 1989.

Die Änderung betrifft folgendes:

A. Ausdehnung des Anwendungsbereichs der geltenden Regelung auf die Erzeugnisse von Legehennen und Masthähnchen;

B. Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Königlichen Erlasses auf unbestimmte Zeit.

3. Was die Regelung gemäß dem Königlichen Erlaß vom 31. Juli 1989 angeht, so hat die Kommission das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 des Vertrages hinsichtlich der Beihilfen zur Förderung des Absatzes von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft und Kleintierhaltung eingeleitet und ihren Beschluß mit der Art der Beihilfenfinanzierung begründet ⁽¹⁾.

In der Tat handelt es sich bei dieser Finanzierung um eine Pflichtabgabe bei der Schlachtung, die auch die aus anderen Mitgliedstaaten eingeführten lebenden Tiere betrifft (je Schlacht tier erhobene Abgabe). Sie schließt überdies ein die Erhebung einer Pflichtabgabe bei „spezialisierten Einführern“ von Mischfuttersmitteln, die sich lediglich mit der Einfuhr, und zwar aus den Mitgliedstaaten, befassen.

Die mit dem genannten Königlichen Erlaß vorgesehene Regelung trat am 31. Dezember 1990 in Kraft.

4. Es wurde vorgesehen, die betreffende Regelung bis zum 31. Dezember 1991 anzuwenden, auch bei Kaninchen (Abgabe je Tier und Fleischmenge). Die Kommission hat das Verfahren hinsichtlich der Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Beihilfen und ihre Finanzierung auch durch Erhebung von Pflichtabgaben auf Kaninchen eröffnet ⁽²⁾.

5. Die Mitteilung der Verlängerung der Gültigkeitsdauer der geltenden Regelung enthält keine neuen Angaben, die es ermöglicht hätten, die Auffassung der Kommission gemäß ihren Schreiben vom 30. November 1990 und 31. Juli 1991 zu ändern.

6. Die Erhebung der Pflichtabgaben auch bei Legehennen und Masthähnchen ändert nicht die Beurteilung der mit dem Königlichen Erlaß vom 31. Juli 1989 vorgesehenen Beihilfen, da sich der Zweck der so finanzierten Beihilfen nicht geändert hat. Da die Abgaben überdies bei den genannten zwei Erzeugnissen je nach Art der Erzeugung (pauschale Jahresabgabe) und nicht auf die gegebenenfalls aus anderen Mitgliedstaaten gekauften bzw. auf die erzeugten oder verkauften Mengen erhoben werden, handelt es sich bei ihnen nicht um Schutzzmittel, die über die eigentlichen Beihilfen hinausgehen.

Da jedoch die Summe der Abgaben in einen gemeinsamen Fonds für Erzeugnisse der Geflügelwirtschaft und Kleintierhaltung abgeführt wird, lassen sich die Beihilfen, die bei den Legehennen- und Masthähnchen erhoben werden, nicht von der im Betreff genannten Beihilfengesamtheit trennen. Die Stellungnahme, welche die Kommission zu den mit dem Königlichen Erlaß vom 31. Juli 1989 in der Fassung vom 5. August 1991 abgegeben hat, sollte deshalb wegen der Ausweitung der Abgabenerhebung nicht geändert werden.

⁽¹⁾ Schreiben der belgischen Regierung Nr. SG(89)D/15032 vom 30. 11. 1989 — ABl. Nr. C 24 vom 1. 2. 1990, S. 13.

⁽²⁾ Brief an die belgische Regierung Nr. SG(91)D/14.912 vom 31. 7. 1991 — ABl. Nr. C 302 vom 22. 11. 1991, S. 4.

Es empfiehlt sich aus diesem Grund, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 des Vertrages hinsichtlich des Entwurfs für einen Königlichen Erlaß zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der in Betreff bezeichneten Beihilferegulierung unter besonderer Berücksichtigung der Finanzierungsweise der betreffenden Beihilfen zu eröffnen.

7. Im Rahmen dieses Verfahrens fordert die Kommission die belgische Regierung auf, sich innerhalb von vier Wochen ab dem Datum dieses Schreibens zu äußern.

Die Kommission macht die belgische Regierung darauf aufmerksam, daß geplante Maßnahmen gemäß Artikel 93 des Vertrages erst durchgeführt werden dürfen, wenn das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 zu einer endgültigen Entscheidung geführt hat.

Außerdem setzt die Kommission die belgische Regierung über ihre Absicht in Kenntnis, ihre Bemerkungen den Regierungen der anderen Mitgliedstaaten sowie den anderen Beteiligten durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* mitzuteilen.“

Die Kommission fordert die anderen Mitgliedstaaten und Beteiligten auf, ihre Bemerkungen zu den betreffenden Maßnahmen innerhalb eines Monats, vom Datum dieser Bekanntmachung an gerechnet, an die nachstehende Adresse zu schicken:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.

Diese Bemerkungen werden der belgischen Regierung mitgeteilt.

Mitteilung an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der vom Textil- und Bekleidungssektor stark abhängigen Regionen

(92/C 142/04)

1. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat in ihrer Sitzung am 13. Mai 1992 beschlossen, eine Gemeinschaftsinitiative zugunsten der vom Textil- und Bekleidungssektor stark abhängigen Regionen (nachstehend „RETEX“ genannt) auf der Grundlage von Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates⁽¹⁾ einzuführen.

I. Ziele

2. Diese Initiative soll die Diversifizierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten der vom Textil- und Bekleidungssektor stark abhängigen Regionen beschleunigen, um sie von diesem Sektor weniger abhängig zu machen und die Anpassung der lebensfähigen Unternehmen aller Industriebereiche zu erleichtern.

II. Förderungsfähige Maßnahmen

3. Die Maßnahmen sind für alle Industriebereiche der im Rahmen von RETEX förderungsfähigen Regionen bestimmt. Die Maßnahmen für ein gegebenes Gebiet sind in Ergänzung der im Gemeinschaftlichen Förderkonzept vorgesehenen Aktionen zugunsten der Industrie festzulegen, welche Beihilfen zur Unterstützung produktiver Investitionen einschließen.

Die von den Mitgliedstaaten vorzulegenden Programme müssen ein ausgewogenes Bündel von Maßnahmen umfassen:

Zu den förderungsfähigen Maßnahmen gehören:

- a) Verbesserung des Know-how durch Unterstützung der Einzelunternehmen bei der Finanzierung externer Beratung und der zur Umsetzung der Verbesserungsvorschläge notwendigen Ausrüstungen (mit Ausnahme der für die Produktion bestimmten Maschinen) in den Bereichen Design, Qualitätsverbesserung, computergestützte Produktion und Planung, Marketing, interne Betriebsorganisation, Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer;
- b) Zuschüsse für die Bildung von lokalen Unternehmenszusammenschlüssen und für Kooperationsmaßnahmen mit folgenden Zielen:
 - Verbesserung des Know-how in den unter a) genannten Bereichen,
 - beschleunigte Verbreitung von innovativen Produktionsmethoden und neuen Organisationsformen,

- Forschung und Entwicklung,
- Vermarktung und Diversifizierung der Produkte,
- intensivere Beziehungen der Unternehmen zu ihren Lieferanten und ihren Kunden, um den neuen Flexibilitäts- und Qualitätsanforderungen zu entsprechen,
- verbesserte Information über Markttendenzen in Verbindung mit Unterstützungsmaßnahmen auf dem Gebiet Design, Qualität und Vermarktung,
- Bildung von Netzen mit Ansprechpartnern in anderen Teilen des Mitgliedstaats und der EG in Verbindung mit den oben genannten Maßnahmen;

- c) Bildung eines Berater- und Betreuerteams zugunsten von Sektoren mit großem KMU-Anteil, das die Zuschußgewährung an die Unternehmen begleiten soll (insbesondere im Fall der Zuschüsse unter a) und b)). Dies soll hauptsächlich durch Betriebsberatung, Aufklärung über ihre wechselnden Rahmenbedingungen sowie Beratung der Unternehmen bei der Aufstellung und Durchführung ihrer Modernisierungspläne geschehen;
- d) vorübergehende Gewährung von Beiträgen zur Finanzierung der Gehälter von Ingenieuren, Technikern oder Führungskräften, die für die Durchführung von Modernisierungsplänen eingestellt werden, welche mit Hilfe externer, vor allem der unter c) genannten Teams erstellt werden;
- e) Berufsbildungsmaßnahmen für das Personal von Unternehmen, von Unternehmenszusammenschlüssen und von Anbietern gemeinsamer Dienstleistungen, die in den betroffenen Regionen ansässig sind, sowie für die von Arbeitslosigkeit bedrohten oder bereits arbeitslosen Belegschaften von Textil- und Bekleidungsunternehmen;
- f) Sanierung industrieller Brachflächen einschließlich des Umbaus leerstehender Fabriken; Hilfen zur Verminderung der Umweltbelastung durch die Unternehmen, insbesondere Unterstützung bei Aufbereitung und Recycling von Industrieabfällen und -abwässern und technische Hilfe bei der Einführung von weniger umweltbelastenden Produktions- und Instandhaltungsmethoden;
- g) verbesserter Zugang der Unternehmen zu Risikokapital und Krediten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß sich die geförderten Unternehmen an die nationalen Arbeitsschutzgesetze halten.

III. Förderungsfähige Regionen

4. Im Rahmen von RETEX sind Gebiete förderungsfähig, die von der Textil- und Bekleidungsindustrie stark abhängig sind und für die eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gemäß den Zielen 1, 2 und 5b in Frage kommt.

Die Gebiete, die den Kriterien nach Absatz 6 für die Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten genügen, brauchen nicht unbedingt alle in den von den Mitgliedstaaten vorgelegten Operationellen Programmen aufgeführt zu werden. Außerdem können diese Programme weitere vom Textil- und Bekleidungssektor stark abhängige Gebiete der Ziele 1, 2 und 5b enthalten, die nicht alle in Absatz 6 aufgeführten Kriterien erfüllen.

Die Mitgliedstaaten werden gebeten, RETEX auf die Gebiete zu konzentrieren, die derzeit mit den größten Problemen konfrontiert sind oder demnächst konfrontiert sein dürften.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission das Verzeichnis und die geographische Abgrenzung dieser Gebiete bei der Vorlage ihrer Vorschläge für operationelle RETEX-Programme mit.

Vom 1. Januar 1994 an können auch die Textilgebiete der neuen deutschen Länder und andere vom Textil- und Bekleidungssektor stark abhängige Gebiete, die dann im Rahmen der Ziele 1, 2 oder 5b förderungsfähig werden, nach RETEX förderbar sein. Diese Möglichkeit kann in begrenztem Umfang auch für andere vom Textil- und Bekleidungssektor stark abhängige Gebiete offenstehen, wenn die neuen Strukturfondsregelungen mehr Flexibilität für die Gemeinschaftsinitiativen vorsehen und damit solche Gebiete berücksichtigt werden können.

IV. Beitrag der Gemeinschaft zur Finanzierung dieser Initiative

5. Die Operationellen Programme im Rahmen von RETEX werden von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gemeinsam finanziert. Bis Ende 1993 wird ein Gemeinschaftsbeitrag von 100 Millionen ECU zur RETEX-Initiative für notwendig gehalten. Es ist vorgesehen, daß RETEX für vier weitere Jahre im Zeitraum 1994-1997 fortgesetzt wird. Der Gemeinschaftsbeitrag während dieser Periode in Höhe von ungefähr 400 Millionen ECU wird aus den Mittelbeträgen finanziert, die im Rahmen der neuen finanziellen Vorausschau 1993-1997 für die Strukturfonds in der Periode nach 1993 beschlossen werden.

Für den Fall, daß ab dem 1. Januar 1994 weitere Gebiete nach RETEX förderbar werden sollten, behält sich die Kommission vor, die Gesamthöhe des Gemeinschaftsbeitrags für RETEX zu überprüfen.

6. Die Gemeinschaftszuschüsse werden den Mitgliedstaaten entsprechend dem Maß der Abhängigkeit vom Textil- und Bekleidungssektor zugewiesen. Dabei entfallen 80 % auf die Ziel-1-Gebiete und 20 % auf die Gebiete der Ziele 2 und 5b. In jeder Gruppe ist die Aufteilung auf die Mitgliedstaaten abhängig vom Umfang der derzeitigen Beschäftigung im Textil- und Bekleidungssektor in den Regionen oder Gruppen von angrenzenden Regionen der Ebene NUTS III, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Förderfähigkeit nach den Zielen 1, 2 und 5b,
- mindestens 2 000 Arbeitsplätze in der Textil- und Bekleidungsindustrie,
- über 10 %iger Anteil der Arbeitsplätze in der Textil- und Bekleidungsindustrie an den industriellen Arbeitsplätzen insgesamt.

Spätestens einen Monat nach Veröffentlichung dieser Leitlinien im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* teilen die Mitgliedstaaten, die die Vergünstigungen von RETEX in Anspruch nehmen wollen, der Kommission das Verzeichnis und die Arbeitsmarktstatistiken der Gebiete mit, die die oben genannten Kriterien erfüllen.

V. Durchführung

7. Die Mitgliedstaaten, die an der Initiative RETEX teilnehmen wollen, werden aufgefordert, Operationelle Programme innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung dieser Mitteilung vorzulegen. Vorschläge für Operationelle Programme, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, brauchen von der Kommission nicht berücksichtigt zu werden.

Während der Vorbereitungsphase bietet die Kommission die notwendige technische Hilfe an.

Die regionalen und lokalen Behörden sowie die Sozialpartner sollten an der Vorbereitung und Durchführung der Operationellen Programme in der für den jeweiligen Mitgliedstaat am besten geeigneten Weise teilhaben.

8. Alle Schreiben im Zusammenhang mit dieser Mitteilung sind zu richten an:

Herrn E. Landaburu,
Generaldirektor,
Generaldirektion Regionalpolitik,
Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 7. Mai 1992

in den verbundenen Rechtssachen C-251/90 und C-252/90 (Vorabentscheidungsersuchen des Sheriff Court of Grampian, Highland and Islands, Elgin): Procurator Fiscal gegen Kenneth Gordon Wood und James Cowie ⁽¹⁾

(Fischerei — Lizenzen — Voraussetzungen)

(92/C 142/05)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In den verbundenen Rechtssachen C-251/90 und C-252/90 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom Sheriff Court of Grampian, Highland and Islands, Elgin (Vereinigtes Königreich, Schottland) in den bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreitigkeiten Procurator Fiscal, Elgin, gegen Kenneth Gordon Wood und Procurator Fiscal, Elgin, gegen James Cowie vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 7 EWG-Vertrag und der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 101/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die Einführung einer gemeinsamen Strukturpolitik für die Fischwirtschaft (ABl. Nr. L 20, S. 19) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten F. A. Schockweiler, der Richter G. F. Mancini, C. N. Kakouris, M. Diez de Velasco und J. L. Murray — Generalanwalt: G. Tesaro; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 7. Mai 1992 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 7 EWG-Vertrag und Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 101/76 des Rates sind dahin auszulegen, daß sie es nicht verbieten, daß ein Mitgliedstaat, der für den Zugang zu seinen Fangquoten die Erteilung einer Lizenz verlangt, in diese Lizenz eine Bestimmung aufnimmt, wonach der Kapitän des Schiffes, das die Flagge dieses Staates führt, über Funk seine Absicht zu melden hat, von einem ICES-Gebiet in ein anderes ICES-Gebiet hinüberzufahren, auch wenn diese

Bedingung nicht für Schiffe gilt, die die Flagge anderer Mitgliedstaaten führen und dieselben Fischarten in denselben Gebieten fischen.

2. Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission eine Bedingung wie die oben beschriebene mitzuteilen, die in die Lizenzen aufgenommen wird, die für Schiffe, die ihre Flagge führen, erteilt wird und die den Fischfang im Rahmen ihrer Quoten erlaubt.
3. Die fehlende Mitteilung einer nationalen Kontrollmaßnahme wie der oben beschriebenen Bedingung beeinträchtigt nicht die Gültigkeit dieser Maßnahme nach dem Gemeinschaftsrecht.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 7. Mai 1992

in den verbundenen Rechtssachen C-258/90 und C-259/90: Pesquerias De Bermeo SA und Naviera Laida SA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Fischerei — Vorhaben im Rahmen der Versuchsfischereikampagne — Entscheidung der Kommission, daß das Vorhaben nicht die Voraussetzungen für die Gewährung eines Gemeinschaftszuschusses nach der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates erfüllt)

(92/C 142/06)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In den verbundenen Rechtssachen C-258/90 und C-259/90, Pesquerias De Bermeo SA und Naviera Laida SA, Gesellschaften des spanischen Rechts mit Sitz in Las

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 249 vom 3. 10. 1990.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 269 vom 25. 10. 1990.

Arenas-Guecho (Spanien), Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Antonio Ferrer Lopez und Luis María Angulo Errazquin, Vizcaya, Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Arendt und Harles, 4, avenue Marie-Thérèse, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Bevollmächtigter: José Luis Iglesias Buhigues, wegen Nichtigerklärung der Entscheidungen EXP/ES/1/90 und EXP/ES/2/90 der Kommission vom 6. Juni 1990, mit denen festgestellt wurde, daß die Vorhaben im Rahmen der Versuchsfischereikampagne in Gewässern der Zone Südwestatlantik nicht die notwendigen Voraussetzungen für die Gewährung eines Gemeinschaftszuschusses nach der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur (ABl. Nr. L 376, S. 7) erfüllen, hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten F. A. Schockweiler, der Richter G. F. Mancini und J. L. Murray — Generalanwalt: M. C. Gilmann, Kanzler: D. Louterman, Hauptverwaltungsrätin — am 7. Mai 1992 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Die Klägerinnen tragen die Kosten des Verfahrens.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 7. Mai 1992

in der Rechtssache C-347/90 (Vorabentscheidungsersuchen der Pretura Milano): Aldo Bozzi gegen Cassa Nazionale di Previdenza ed Assistenza a favore degli avvocati e dei „procuratori legali“ ⁽¹⁾

(Auslegung von Artikel 33 der Sechsten Mehrwertsteuer-richtlinie)

(92/C 142/07)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-347/90 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag von der Pretura Milano, Sezione Lavoro, in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Aldo Bozzi gegen Cassa Nazio-

nale di Previdenza ed Assistenza a favore degli avvocati e dei „procuratori legali“ vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 33 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten F. A. Schockweiler, der Richter G. F. Mancini, C. N. Kakouris, M. Díez de Velasco und J. L. Murray — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: D. Triantafyllou, Verwaltungsrat — am 7. Mai 1992 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 33 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist dahin auszulegen, daß er der Einführung oder Beibehaltung eines Beitrags nicht entgegensteht, der die Merkmale des Ergänzungsbeitrags zugunsten der Cassa di Previdenza („contributo integrativo“) aufweist, den in Italien die Rechtsanwälte und „procuratori legali“ zu tragen haben.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 7. Mai 1992

in der Rechtssache C-70/91 P: Rat der Europäischen Gemeinschaften gegen Anita Brems ⁽¹⁾

(Beamte — Begriff des unterhaltsberechtigten Kindes — Gleichzustellende Personen — Kind des Beamten — Rechtswidrigkeit der allgemeinen Durchführungsbestimmungen)

(92/C 142/08)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-70/91 P, Rat der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Arthur Alan Dashwood und Jorge Monteiro) betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 14. Dezember 1990 in der Rechtssache T-75/89, Anita Brems gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 4 vom 8. 1. 1991.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 88 vom 5. 4. 1991.

wegen Aufhebung dieses Urteils, anderer Verfahrensbeizteigter: Anita Brems, Beamtin des Rates der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Relegem (Belgien) (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jean-Noël Louis, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson Sarl, 1, rue Glesener, Luxemburg), die beantragt, das Rechtsmittel als vollständig unbegründet zurückzuweisen, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten F. A. Schockweiler, der Richter G. F. Mancini, C. N. Kakouris, M. Diéz de Velasco und J. L. Murray — Generalanwalt: M. Darmon; Kanzler: J. A. Pompe, Hilfskanzler — am 7. Mai 1992 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.*
2. *Der Rechtsmittelführer trägt die Kosten des Rechtsmittelverfahrens.*

Klage der Lezzi Pietro & Co. Srl gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 16. April 1992

(Rechtssache C-123/92)

(92/C 142/09)

Die Lezzi Pietro & Co. Srl hat am 16. April 1992 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin ist Rechtsanwältin Wilma Viscardini Donà; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Ernest Arendt, 8/10, rue Mathias Hardt, Luxemburg.

Die Klägerin betragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 24. Oktober 1991 für nichtig zu erklären, mit der diese festgestellt hat, daß es berechtigt ist, Eingangsabgaben in einem besonderen Fall nachzuerheben, und deshalb einen Antrag Italiens auf Anwendung des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1697/79 ⁽¹⁾ abgelehnt hat;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzulegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

- Falsche Voraussetzung: Die ursprüngliche Einreihung von wildwachsenden Zwiebeln in die Tarifstelle

⁽¹⁾ Betreffend die Nacherhebung von noch nicht vom Abgabenschuldner angeforderten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für Waren, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet (ABl. Nr. L 197 vom 3. 8. 1979, S. 1).

0703 sei nicht falsch gewesen, weil diese Einordnung sich aus den Verordnungen (EWG) Nr. 288/84 und (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽²⁾ ergeben habe und weder von der Kommission noch von den Mitgliedstaaten geändert werden könne.

- Hilfsweise, Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1697/79, wonach ein „Anspruch“ darauf bestehe, daß von einer Nacherhebung von Abgaben, deren Nichterhebung auf einen Irrtum der zuständigen Behörden zurückzuführen sei, abgesehen werde, wenn der Einfuhrhändler gutgläubig gehandelt habe: Die Klägerin sei nicht in der Lage gewesen, den Irrtum der italienischen Zollstellen zu erkennen, der auf einer falschen Information im Integrierten Zollltarif der EG sowie darauf beruht habe, daß deren Berichtigung diesen Stellen durch ihre Zentralverwaltung erst nach der Einfuhr mitgeteilt worden sei.
- Verstoß gegen Artikel 190 EWG-Vertrag: Die Kommission führe aus, daß der Einfuhrhändler den Irrtum der italienischen Verwaltung hätte feststellen können, ohne daß die Kommission angebe, wie er von einer Berichtigungsmitteilung der Kommission, die an die italienische Verwaltung gerichtet gewesen sei, habe Kenntnis erlangen können.

⁽²⁾ Zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 07.01 H des GZT (ABl. Nr. L 33 vom 4. 2. 1984, S. 1) über die Kombinierte Nomenklatur (ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des High Court of Justice, Queen's Bench Division, Commercial Court, vom 24. Februar 1992 in dem Rechtsstreit 1. An Bord Banne Co-operative Limited und 2. Compagnie Inter-Agra SA gegen Intervention Board for Agricultural Produce

(Rechtssache C-124/92)

(92/C 142/10)

Der High Court of Justice, Queen's Bench Division, Commercial Court, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 24. Februar 1992, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 16. April 1992, in dem Rechtsstreit 1. An Bord Banne Co-operative Limited und 2. Inter-Agra SA gegen Intervention Board for Agricultural Produce um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Handelt es sich um höhere Gewalt im Sinne des Gemeinschaftsrechts und der Verordnung (EWG) Nr. 765/86 ⁽¹⁾ der Kommission, wenn

- a) ein Angebot eines Unternehmens in der Gemeinschaft für den Ankauf von Butter gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 765/86 mit einer schriftlichen Verpflichtungserklärung entsprechend dieser Verordnung verbunden war, wonach die Butter in Butteroil umgewandelt und aus der Gemeinschaft in ein bestimmtes Drittland ausgeführt werden sollte;
- b) das Angebot von der nationalen Interventionsstelle angenommen wurde;
- c) die zuständigen Behörden des Drittlands die Qualitätsanforderungen für eingeführtes Butteroil nach den einschlägigen Rechtsvorschriften dieses Landes dann derart änderten, daß es (trotz aller Bemühungen des die Ausfuhr beabsichtigenden Unternehmens) unmöglich würde, aus der Butter, die Gegenstand des Angebots war, annehmbares Butteroil herzustellen und damit die Ausfuhr in dieses Land entsprechend der schriftlichen Verpflichtungserklärung zu ermöglichen;
- d) die Änderung der Qualitätsanforderungen nicht veröffentlicht oder dem Bieter oder dem die Ausfuhr beabsichtigenden Unternehmen im voraus mitgeteilt wurde und diese völlig unerwartet traf?

2. Wenn die erste Frage zu bejahen ist, bewirkt die höhere Gewalt unter den Umständen dieses Falles, daß der Verfall von gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 765/86 der Kommission gestellten Kauttionen und insbesondere einer gemäß Artikel 6 Absatz 1 dieser Verordnung gestellten Ausschreibungskautions verhindert wird?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 72 vom 15. 3. 1986, S. 11.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Cour d'appel Chambéry (Sozialkammer) vom 17. März 1992 in dem Rechtsstreit Mulox IBC Limited gegen Hendrick Geels

(Rechtssache C-125/92)

(92/C 142/11)

Die Cour d'appel Chambéry (Sozialkammer) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 17. März 1992, bei der Kanzlei des Gerichtshofes

eingegangen am 17. April 1992, in dem Rechtsstreit Mulox IBC Limited gegen Hendrick Geels um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Erfordert die Anwendung des in Artikel 5 Nr. 1 des Brüsseler Übereinkommens vom 27. September 1968 vorgesehenen Zuständigkeitskriteriums, daß die Verpflichtung, die für den Arbeitsvertrag charakteristisch ist, in vollem Umfang allein in dem Gebiet des Staates erfüllt wurde, zu dem das mit dem Rechtsstreit befaßte Gericht gehört, oder genügt es für seine Anwendung, daß nur ein Teil der Verpflichtung, möglicherweise der Hauptteil, im Gebiet dieses Mitgliedstaats erfüllt wurde?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des High Court of Justice, Queen's Bench Division, Commercial Court, vom 25. Februar 1992 in dem Rechtsstreit H. J. Banks & Company Limited gegen British Coal Corporation

(Rechtssache C-128/92)

(92/C 142/12)

Der High Court of Justice, Queen's Bench Division, Commercial Court, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 25. Februar 1992 in dem Rechtsstreit H. J. Banks & Company Limited gegen British Coal Corporation um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- 1. Sind die Artikel 4 Buchstabe d), 60, 65 und/oder 66 § 7 EGKS-Vertrag auf Lizenzen für den Abbau anstehender Kohle und die damit verbundenen Gebühren und Zahlungsbedingungen anwendbar?
- 2. Falls die Antwort auf die erste Frage lautet, daß diese Bestimmungen keine Anwendung finden:
 - i) Sind die Artikel 85 und 86 EWG-Vertrag auf den in der ersten Frage genannten Sachverhalt anwendbar?
 - ii) Wird die Antwort auf i) durch Artikel 232 Absatz 1 EWG-Vertrag beeinflusst?
- 3. Haben die Artikel 4 Buchstabe d), 60, 65 und/oder 66 § 7 EGKS-Vertrag unmittelbare Wirkung und lassen sie von Privaten durchsetzbare Rechte entstehen, die von den nationalen Gerichten geschützt werden müssen?

4. Ist das nationale Gericht nach Gemeinschaftsrecht befugt und/oder verpflichtet, bei Verstößen gegen die genannten Artikel des EGKS- und des EWG-Vertrags Ersatz für die aufgrund dieser Verstöße entstandenen Schäden zuzusprechen?
5. Inwieweit hängen die Antworten auf die dritte und die vierte Frage ab von
 - i) einer vorherigen Feststellung durch die Kommission und/oder
 - ii) der Ausschöpfung etwaiger Rechtsbehelfe hiergegen nach dem EGKS-Vertrag und/oder
 - iii) der Durchführung der in den einschlägigen Vorschriften geregelten Schritte oder Verfahren?
6. Wenn die Kommission wie mit der Entscheidung vom 23. Mai 1991 über eine Beschwerde entschieden hat, inwieweit ist dann ein nationales Gericht durch diese Entscheidung gebunden
 - i) im Hinblick auf die von der Kommission getroffenen Tatsachenfeststellungen und
 - ii) im Hinblick auf die von der Kommission vorgenommene Auslegung von Artikeln des EGKS-Vertrags?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt von der Corte Suprema di Cassazione (Zivilkammer I) in dem bei ihr anhängigen Rechtsstreit O. T. O. Spa gegen Finanzministerium

(Rechtssache C-130/92)

(92/C 142/13)

Die Corte Suprema di Cassazione ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluß vom 19. Februar 1992, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 22. April 1992, in dem bei ihr anhängigen Rechtsstreit O. T. O. Spa gegen Finanzministerium um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist aufgrund des Artikels 12 EWG-Vertrag, der die Einführung von Abgaben zollgleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten verbietet, unter Abgabe zollgleicher Wirkung nur eine Abgabe zu verstehen, die von einem Mitgliedsland der Gemeinschaft auf Erzeugnisse erhoben wird, die aus einem anderen Mitgliedsland eingeführt worden sind, oder ist darunter auch eine Steuer zu verstehen, die zwar keine unmittelbare Auswirkung auf die Einfuhren hat, tatsächlich aber ein Erzeugnis aus einem

Drittland gegenüber einem gleichartigen Erzeugnis aus einem Mitgliedsland wirtschaftlich günstiger macht — insbesondere dann, wenn diese ungünstige Behandlung sich für das Mitgliedsland der Gemeinschaft daraus ergibt, daß bei der Anwendung der neuen Steuer der beststeuerbare Wert eines Erzeugnisses, das nach der Einfuhr aus einem Drittland auf den Gemeinsamen Markt des Mitgliedslandes gebracht worden ist (im Unterschied zu den Gütern aus Drittländern), um die Kosten für die Abfertigung dieses Erzeugnisses für den freien Verkehr erhöht wird?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Court of Appeal vom 14. Oktober 1991 in dem Rechtsstreit F. M. Roberts gegen Birds Eye Walls Ltd

(Rechtssache C-132/92)

(92/C 142/14)

Der Court of Appeal ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 14. Oktober 1991 in dem Rechtsstreit F. M. Roberts gegen Birds Eye Walls Ltd um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Verstößt ein Arbeitgeber gegen Artikel 119 EWG-Vertrag, bei dem ein ermessensabhängiges Betriebsrentensystem besteht, in dessen Rahmen er eine allgemeine Formel auf weibliche und auf männliche Arbeitnehmer anwendet, nach der die gleiche Gesamtruhestandsrente (Betriebs- und gesetzliche Rente zusammen) für beide berechnet und von diesem Gesamtbetrag der Teil der gesetzlichen Ruhestandsrente abgezogen wird, für den der Arbeitgeber und der ehemalige Arbeitnehmer während des einen Rentenanspruch begründenden Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem ehemaligen Arbeitnehmer und diesem Arbeitgeber Beiträge entrichtet haben, und der Arbeitgeber unmittelbar an den Arbeitnehmer diesen gekürzten Betrag zahlt, und der Zweck verfolgt wird, die (nach der allgemeinen Formel berechnete) Gesamtruhestandsrente männlicher und weiblicher ehemaliger Arbeitnehmer anzugleichen mit dem Ergebnis, daß der Arbeitgeber weiblichen Arbeitnehmern zwischen der Vollendung des 60. und des 65. Lebensjahres weniger als männlichen Arbeitnehmern zahlt, weil bei weiblichen ehemaligen Arbeitnehmern ein Abzug wegen ihres mit der Vollendung des 60. Lebensjahres entstehenden Anspruchs auf die gesetzliche Rente erfolgt, während kein entsprechender Abzug bei männlichen ehemaligen Arbeitnehmern gemacht wird, weil sie bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres keinen Anspruch auf die gesetzliche Rente haben?

2. Ändert sich die Antwort auf die erste Frage, wenn die Frau keinen Anspruch auf eine gesetzliche Rente hat, weil sie als verheiratete Frau die Wahl hat, Beiträge zur gesetzlichen Versicherung in voller Höhe zu zahlen und damit aus eigenem Recht Anspruch auf die volle gesetzliche Rente zu erwerben, oder solche Beiträge in geringerer Höhe zu zahlen, wodurch sie keinen (oder nur einen geringeren) gesetzlichen Rentenanspruch hat, und sie letzteres wählt?
3. Ändern sich die Antworten auf vorstehende Fragen, wenn die Arbeitnehmerin, obwohl sie keinen (oder keinen vollen) gesetzlichen Rentenanspruch hat, tatsächlich Anspruch auf eine gesetzliche Witwenrente in Höhe der vollen gesetzlichen Ruhestandsrente hat und eine solche Witwenrente bezieht?

Streichung der Rechtssache C-229/91 P ⁽¹⁾

(92/C 142/15)

Mit Beschluß vom 6. April 1992 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-229/91 P — Automobiles Peugeot und Peugeot SA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch Eco System SA, Bureau Européen des Unions de Consommateurs (BEUC) und Vereinigtes Königreich — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 291 vom 8. 11. 1991.

GERICHT ERSTER INSTANZ

Klage der Vereniging van Samenwerkende Prijsregelende Organisaties in de Bouwnijverheid u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 13. April 1992

(Rechtssache T-29/92)

(92/C 142/16)

Die Vereniging van Samenwerkende Prijsregelende Organisaties (SPO) mit Sitz in Amersfoort und andere haben am 13. April 1992 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerinnen sind die Rechtsanwälte L. H. Van Lennep, 's-Gravenhage, und E. H. Pijnacker Hordijk, Amsterdam, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts L. Frieden, 6, avenue Guillaume, Luxemburg.

Die Klägerinnen beantragen,

- festzustellen, daß die Rechtshandlung der Beklagten mit dem Titel „Entscheidung der Kommission vom 5. Februar 1992 in einem Verfahren nach Artikel 85 EWG-Vertrag (IV/31.572 und 32.571 — Niederländische Bauwirtschaft“ ⁽¹⁾) inexistent ist;

— die Entscheidung der Kommission vom 5. Februar 1992 in einem Verfahren nach Artikel 85 EWG-Vertrag (IV/31.572 und 32.571 — Niederländische Bauwirtschaft) für nichtig zu erklären;

— solche weiteren Maßnahmen zu ergreifen, wie sie das Gericht für angemessen hält;

— der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, einschließlich der Kosten im Zusammenhang mit dem Antrag auf einstweilige Anordnung nach den Artikeln 185 und 186 EWG-Vertrag.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

1. Die Anwendung der Kriterien, die das Gericht in seinem Urteil vom 27. Februar 1992 in den verbundenen Rechtssachen T-79/89 usw., PVC, angewendet habe, führten zu dem Ergebnis, daß die Kommission keine Entscheidung gegen die Klägerinnen erlassen habe.
2. Verstoß gegen Artikel 85 Absätze 1 und 3 EWG-Vertrag beziehungsweise gegen das Begründungsgebot, da die Kommission die Besonderheit der Bauwirtschaft in den Niederlanden und die dort bestehenden Schwierigkeiten nicht oder zumindest nicht hinreichend berücksichtigt habe.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 92 vom 7. 4. 1992, S. 1.

3. Verstoß gegen Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag, da die Kommission die relevanten Märkte nicht oder zumindest falsch definiert habe.
4. Verstoß gegen Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag, beziehungsweise gegen das Begründungsgebot, da die Kommission die Bedeutung der angemeldeten Regelungen und ihre Auswirkungen auf die Wettbewerbsbedingungen in schwerwiegender Weise falsch eingeschätzt habe und aus offensichtlich unzutreffenden Gründen davon ausgegangen sei, daß die SPO-Regelungen den Wettbewerb spürbar beschränkten, verhinderten und/oder verfälschten.
5. Verstoß gegen Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag beziehungsweise gegen das Begründungsgebot, da die Kommission aus unzutreffenden Gründen davon ausgegangen sei, daß die SPO-Regelungen den Handel zwischen den Mitgliedstaaten spürbar beeinträchtigten.
6. Verstoß gegen Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 17, da die Kommission davon ausgegangen sei, daß die Vorgängerregelungen der UPR (Einheitliche Preisreglementierungen) „anmeldspflichtig“ gewesen seien.
7. Verstoß gegen Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag beziehungsweise gegen das Begründungsgebot, da im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für eine Freistellung nach dieser Bestimmung erfüllt seien und die Ablehnung der Freistellung jedenfalls auf einer in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht unzureichenden Grundlage beruhe.
8. Verstoß gegen Artikel 85 Absätze 1 und 3 EWG-Vertrag beziehungsweise gegen das Begründungsgebot, zumindest Überschreitung von Befugnissen, da die Kommission bei ihrer Beurteilung der angemeldeten Regelungen die von der SPO im Rahmen der Anmeldung eingereichten Änderungsvorschläge nicht berücksichtigt habe und die stillschweigende Ablehnung der Änderungsvorschläge in der genannten Entscheidung jedenfalls auf einer in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht unzureichenden Grundlage beruhe.
9. Verstoß gegen Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag beziehungsweise gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität, da die Kommission die negativen Auswirkungen ihres Eingreifens auf die Wettbewerbsbedingungen auf den relevanten Märkten nicht oder zumindest nicht hinreichend berücksichtigt habe.

10. Verstoß gegen Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 beziehungsweise Überschreitung von Befugnissen, da die Kommission gegen die Klägerinnen Geldbußen verhängt habe.

Klage des Francis Wattiau gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 22. April 1992

(Rechtssache T-31/92)

(92/C 142/17)

Francis Wattiau, wohnhaft in L-8142 Bridel, hat am 22. April 1992 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt G. Vandersanden, Brüssel; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Alex Schmitt, 62, rue Guillaume, L-1560 Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- folglich die Entscheidung des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 10. Juli 1991 über die Ernennung von Garth Davies zum Direktor der Direktion Informatik und Telekommunikation aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens insgesamt aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Der Kläger macht einen Verstoß gegen das Ernennungsverfahren, insbesondere gegen die Artikel 4 und 29 des Beamtenstatuts, geltend und beruft sich dabei darauf, daß die streitige Planstelle ohne vorherige Stellenausschreibung besetzt worden sei, durch die die an ihr interessierten Beamten Gelegenheit erhalten hätten, sich zu bewerben. Nach dem Ausscheiden des Direktors für Informatik sei nämlich im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Stellenausschreibung veröffentlicht worden, die auf Besetzung der Stelle mit einem Bediensteten auf Zeit gerichtet gewesen sei; der zur Prüfung der Bewerbungen eingesetzte Ausleseausschuß habe ein Verzeichnis der für diese Stelle geeigneten Bewerber aufgestellt und an die Anstellungsbehörde übermittelt; diese habe jedoch beschlossen, dieses Verfahren unbeachtet zu lassen, da sich diese Bewerber nicht eigneten, und von Amts wegen durch Beförderung, ohne Einleitung eines internen Ernennungsverfahrens, einen Beamten des Parlaments zu ernennen. Dies stelle einen offenkundigen und unzulässigen Verfahrensmangel dar, und diese Vorgehensweise sei für das Interesse der für eine Bewerbung in Frage kommenden Beamten ebenso schädlich wie für das dienstliche Interesse.

Zudem hätten die potentiellen Bewerber wegen der auf Einstellung eines Bediensteten auf Zeit gerichteten Stellenausschreibung sich nicht melden und nicht unter Wahrung der Gleichheit und Objektivität in ein Beförderungsverfahren einbezogen werden können; der ernannte Beamte sei also befördert worden, ohne daß die Abwägung der Verdienste im Hinblick auf die für die Beförderung geeigneten Beamten stattgefunden habe. Folglich habe der Beklagte gegen Artikel 45 des Statuts verstoßen.

Außerdem macht der Kläger geltend, daß der Beklagte nachhaltig gegen den Grundsatz einer ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen habe, indem er bei der Ernennung offenkundig den insoweit geltenden Regelungen des Statuts zuwider verfahren sei.

Schließlich beruft sich der Kläger auf einen Verfahrensmißbrauch.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Programm über Internationale Zusammenarbeit bei der Beurteilung der Folgen des Unfalls im Kernkraftwerk Tschernobyl**Aufruf zur Beteiligung**

(92/C 142/18)

Durchführung eines Programms über Internationale Zusammenarbeit bei der Beurteilung der Folgen des Unfalls im Kernkraftwerk Tschernobyl aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Institutionen der Republik Weißrußland, der Russischen Föderation und der Republik Ukraine im Rahmen des Tschernobyl-Zentrums für Internationale Forschung (CHECHIR).

Gemäß ihrer Mitteilung an den Rat SEK(91) 220 endg. nahm die Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Oktober 1991 gemeinsame experimentelle koordinierte Projekte (EKP) über Umweltauswirkungen sowie Gemeinsame Studienprojekte (GSP) über Krisenmanagement auf.

Die Kommission beabsichtigt, diese Zusammenarbeit durch zusätzliche Verträge im Rahmen der einzelnen oben erwähnten EKP und GSP mit aktiver Beteiligung von Instituten der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Strahlenschutzes aufzunehmen. Die Kommission wird 50 % der Arbeiten der vertraglich beteiligten Stellen finanzieren; für die vorgesehene Laufzeit von zwölf Monaten werden rund 4 000 000 ECU bereitgestellt. Stellen, die diesen Aufruf zur Beteiligung beantworten, sollten angeben, an welchen Vorhaben sie teilnehmen möchten, und eine detaillierte technische Beschreibung (höchstens fünf Seiten) der vorgeschlagenen Arbeiten beifügen. Wegen des Standes der Durchführung der einzelnen Projekte und im Hinblick auf eine hohe Effizienz wird nur eine beschränkte Zahl von Vorschlägen angenommen werden können. Die Kommission wird den zuständigen Beratenden Verwaltungs- und Koordinierungsausschuß über die Bedeutung der Vorschläge befragen und die Organisationsstruktur unter Berücksichtigung der angenommenen Vorschläge festsetzen.

Für eine Beteiligung in Frage kommende Stellen werden ersucht, Vorschläge einzureichen.

Letzter Termin für eine Antwort ist der 10. 7. 1992 (17.00).

Der Schriftverkehr im Zusammenhang mit dieser Aufforderung ist zu richten an die:

— Kommission der Europäischen Gemeinschaften, GD XII-D-3, Abteilung Strahlenschutz, Rue Montoyer 75, B-1040 Brüssel.

Auf Ersuchen können ausführlichere Informationen über die wissenschaftlichen Forschungsthemen erteilt werden.

Themen auf folgenden Gebieten sind unter Koordinierung der Kommission von multinationalen Forschungsgruppen zu untersuchen:

A. Experimentelle koordinierte Projekte**1. Oberflächenkontaminierung durch resuspendierte Stoffe**

- a) Gefahr der Einatmung von resuspendierten Teilchen der Größenordnung $\leq 10 \mu\text{m}$.
- b) Bedeutung großer Teilchen bei der Stoffübertragung
- c) Identifizierung und Beschreibung der Resuspensionsquellen
- d) Gefahr der Einatmung resuspendierter Teilchen $\geq 10 \mu\text{m}$.
- e) Messungen resuspendierter Teilchen außerhalb der früheren Sowjetunion.

2. Übertragung von Radionukliden über die terrestrische Umwelt auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und Viehbestände einschließlich des Einflusses von in der Landwirtschaft eingesetzten Chemikalien.

- a) Fortbewegung von Radionukliden in verschiedenen Bodensystemen
- b) Übertragung von Radionukliden auf und innerhalb von Pflanzen
- c) Einfluß von Agrarpraktiken auf die Übertragung von Radionukliden von Böden auf Pflanzen
- d) Übertragung von Radionukliden auf Vieh, Jungtiere und landwirtschaftliche Erzeugnisse
- e) Modellierung.

3. Modellierung und Untersuchung der Übertragungsmechanismen radioaktiver Stoffe von terrestrischen Ökosystemen zu und in Gewässern.

- a) Quantifizierung der Mobilisierung von radioaktivem Cäsium aus Süßwassersedimenten und Schwemmland; Rolle von Tonerden auf die langfristige Immobilisierung
- b) Rolle der Resuspension von Teilchen und anschließende Wiederherstellung des Radionuklidgleichgewichts als Mittel zur Remobilisierung
- c) Konzentration von Radionukliden in Fischarten in verschiedenen trophischen Schichten
- d) Rolle von Alter und Größe bei der Aufnahme von Radionukliden durch Fische

4. Beurteilung und Ausarbeitung von Dekontaminierungsstrategien für eine Reihe von Umweltbedingungen und Bewertung ihrer Wirksamkeit und anderer Auswirkungen

- a) Dekontaminierungsstrategien
- b) Dekontaminierung von Böden
- c) Verarbeitung von radioaktivem Holz und Vorbehandlung organischer Abfälle
- d) Dekontaminierung von Stadtgebieten und Maschinen
- e) Dekontaminierung durch Lebensmittelverarbeitung
- f) Berücksichtigung von Ergebnissen und Analysen der Dekontaminierungsstrategien

5. Verhalten von Radionukliden in natürlichen und naturnahen Ökosystemen (Wälder, Moore, Heiden usw.)

- a) vertikale Fortbewegung im Boden in Abhängigkeit der physikalisch-chemischen Form des Radionuklids

- b) Verfügbarkeit von Radionukliden zur Übertragung aus Bodenschichten und zur Aufnahme durch Pflanzen in Abhängigkeit ihrer physikalisch-chemischen Formen in Bodenlösung

- c) Rolle des Abbaus von Abfällen auf die Verfügbarkeit und Fortbewegung von Radionukliden
- d) Rolle von Mikromyzeten auf die Fortbewegung von Radionukliden
- e) Aufnahme und Übertragung von Radionukliden durch Wildtiere.

B. Gemeinsame Studienprojekte

1. Echtzeit-on-line-Entscheidungshilfesysteme für Off-site-Krisenmanagement nach einem nuklearen Unfall

- a) Datenerfassungsverfahren für Echtzeitsysteme
- b) Wirksamkeit der Gegenmaßnahmen, die Bevölkerungsbewegungen umfassen
- c) landwirtschaftliche Gegenmaßnahmen
- d) Kontaminierung von Oberflächengewässern
- e) Einsatz von Entscheidungshilfesystemen.

2. Ausarbeitung und Anwendung von Verfahren zur Festlegung von Eingriffsniveaus bei nuklearen Unfällen

- a) historische Beschreibung der nach dem Unfall von Tschernobyl ergriffenen Gegenmaßnahmen
- b) Untersuchung der sozialen und psychologischen Faktoren
- c) begrifflicher Rahmen für die Eingriffe
- d) Verteilung der Expositionen in der betroffenen Bevölkerung
- e) Entscheidungshilfesysteme zur Festsetzung der Eingriffsniveaus.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache Nr. IV/M.222 — Mannesmann/Hoesch)

(92/C 142/19)

1. Am 27. Mai 1992 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Mannesmannröhre-Werke AG (MRW), ein Konzernunternehmen der Mannesmann AG, und die Hoesch AG werden mit jeweils 50 % der Anteile die Mannesmann Hoesch Präzisionsrohr GmbH (MHP) gründen und hierin ihre jeweiligen Geschäftsbereiche für Präzisionsstahlrohre einbringen. Darüber hinaus wird MRW 50 % der Anteile an der Gebr. Fuchs GmbH, einer 100%igen Tochter der Hoesch AG, erwerben, die Nicht-Präzisionsstahlrohre herstellt. Die Unternehmen erfüllen hierdurch einen Zusammenschlußtatbestand im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) (Erwerb der gemeinsamen Kontrolle).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Mannesmann AG: Maschinen- und Anlagenbau, Informationstechnik, Röhren, hydraulische Komponenten, Kraftfahrzeugteile;
- MRW: Herstellung und Vertrieb von Präzisions- und Nicht-Präzisionsrohren aus Stahl;
- MHP: Herstellung und Vertrieb von Präzisionsstahlrohren;
- Fuchs: Herstellung und Vertrieb von Nicht-Präzisionsstahlrohren;
- Hoesch AG: Herstellung und Vertrieb von Stahl und Stahlerzeugnissen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 236 43 01) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.222 — Mannesmann/Hoesch, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989 — Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß
(Sache Nr. IV/M.221 — ABB/BREL)

(92/C 142/20)

Am 26. Mai 1992 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß
(Sache Nr. IV/M.224 — Volvo/LEX)

(92/C 142/21)

Am 21. Mai 1992 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

INFO 92

Eine neue EG-Datenbank, die Sie über die Fortschritte auf dem Weg zum Einheitlichen Binnenmarkt informiert

Nähere Auskünfte Eurobases:

fax : + 32 (2) 236 06 24

phone : + 32 (2) 235 00 03

INFO 92 enthält Informationen, die für all diejenigen, die sich rechtzeitig auf 1993 einstellen wollen, absolut unerlässlich sind.

Mit INFO 92 soll allen Benutzern eine „Gebrauchsanweisung“ für den Binnenmarkt in die Hand gegeben werden. INFO 92 ist ein laufend

auf dem neuesten Stand gehaltenes Inventar, in dem die Kommissionsvorschläge Schritt für Schritt festgehalten, die wichtigsten Ereignisse kurz zusammengefaßt und in ihrem Zusammenhang dargestellt werden.

Die Informationen reichen bis zur abschließenden Phase, der Umsetzung der Richtlinien in innerstaatliches Recht der Mitgliedstaaten.

INFO 92 ist besonders benutzerfreundlich. Die Abfrage erfolgt über Bildschirmgeräte. Dazu kann man zahlreiche im Handel erhältliche Geräte verwenden, die an ein besonderes Datenübertragungsnetz angeschlossen



werden. Die hohe Übertragungsgeschwindigkeit, die nahezu permanente Aktualisierung (die Daten werden mehrmals täglich auf den neuesten Stand gebracht) und die mühelos erlernbaren Dialogverfahren machen INFO 92 für die breite Öffentlichkeit wie für Spezialisten gleichermaßen

interessant.

Die dem System zugrunde liegende Technik ermöglicht einen einfachen Zugriff zu den Daten dank verschiedener dem Benutzer zur Wahl gestellter Menus und dank eines logischen Aufbaus der Datenbank, der der Gliederung des Weißbuches der Kommission und dem Ablauf der Beschlußfassungsverfahren der Gemeinschaft folgt.

Der Benutzer kann sich natürlich auch an die Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten wenden und — soweit es sich um KMU handelt — an die „Euroschafter“, die sich überall in der Gemeinschaft finden.



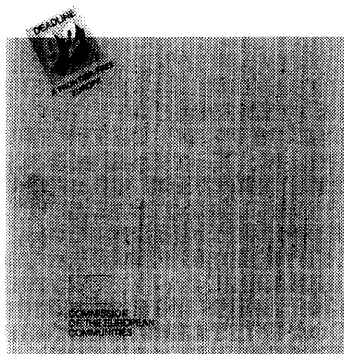
**AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**
L-2985 Luxemburg

EUROPEAN CUSTOMS INVENTORY OF CHEMICALS (EUROPÄISCHES ZOLLINVENTAR CHEMISCHER ERZEUGNISSE)

Ein Handbuch zur Einreihung chemischer Erzeugnisse in der Kombinierten Nomenklatur

Englische Ausgabe - Berichtigte Fassung - Kombinierte Nomenklatur 1991

EUROPEAN CUSTOMS INVENTORY OF CHEMICALS
A guide to the tariff classification of chemicals in the Combined
Nomenclature



Diese Vorlage enthält:

- mehr als 32 000 chemische Bezeichnungen (international anerkannte übliche Bezeichnungen, systematische Bezeichnungen und Synonyme).

Diese Sammlung bietet die Möglichkeit:

- für chemische Erzeugnisse sofort die im Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften entsprechenden Tarifnummern oder Tarifstellen zu finden, wobei von einer Warenbezeichnung, einer CAS-Nr. (Chemical Abstracts Service Registry Number) oder einer CUS-Nr. (Customs Union and Statistics) ausgegangen werden kann.
- Die Nomenklatur des Zolltarifs beruht auf der Nomenklatur des „Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Kodifizierung von Waren“, die weltweit Verwendung findet.

BESTELLSCHEIN ZU SENDEN AN

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg

Bitte senden Sie mir Exemplar/e EUROPEAN CUSTOMS INVENTORY OF CHEMICALS zu.

1991 - 643 S.

ISBN Nr.: 92-826-0529-9

Katalognr.: CM-60-91-854-EN-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 66,00

Name:

Anschrift:

..... Tel.:

Datum: Unterschrift:

Unverbindliche Anmerkung: 1 ECU = DM 2,10 = SFR 1,80 = ÖS 15